

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
29.2010	1 - 10	6032.04

Studienbüro

23.08.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft (7-semesterig)
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IB)**

Vom 20. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte und Betriebswirtinnen heranzubilden, die befähigt sind, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lösung praktischer Probleme insbesondere im internationalen wirtschaftlichen Kontext anzuwenden. Es soll auf Managementtätigkeiten in global orientierten Betrieben und Organisationen im In- und Ausland vorbereiten.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Dem Studienziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (4) Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird eine Spezialisierung in internationalen Wirtschaftsbereichen ermöglicht, ohne dass die Absolventen und Absolventinnen einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt oder Betriebswirtin.

§ 3

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 1998 (KWMBI II S. 1075; BayRS 221041.0551-K) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester einschließlich des praktischen und des Auslandssemesters. Das praktische Studiensemester wird als viertes, das Auslandssemester als fünftes Studiensemester geführt. Die Unterrichtssprache (mit Ausnahme der Wirtschaftssprachen) ist Englisch. Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, abzuleisten. Es müssen allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden und fachwissenschaftliche Fächer im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden belegt werden. Bis zu sechs Leistungspunkte können in Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtbestehen oder Nichtanrechnung von Prüfungsleistungen im Ausland) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbacht werden. Über weitergehende Ausnahmen, insbesondere bei ausländischen Studierenden,

entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann auch die Wahl der Prüfungsart an bestimmten Hochschulen und in bestimmten Fächern einschränken. An einer ausländischen Hochschule belegte Fächer, die im IB-Programm Bestandteile der Module „Internationale Schwerpunktfächer I“ und „Internationale Schwerpunktfächer II“ sind, werden nicht angerechnet.

- (4) Studierende können einen Studienschwerpunkt dadurch setzen, dass mindestens 19 Leistungspunkte in Schwerpunktfächern erzielt werden, das praktische Studiensemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt sowie in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, können die Studierenden auf Antrag einen entsprechenden Zeugniseintrag über den gewählten Schwerpunkt erhalten (vgl. § 15, Abs. 3 dieser Satzung).

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Vorlesungsverzeichnis und Modulhandbuch), der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- die zeitliche Aufteilung der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule,
 - die Studienziele und –inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - die konkretisierten Prüfungsleistungen innerhalb der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Modulen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Modularten

- (1) Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basis- und Vertiefungsmodulen sowie Auslands- und Praxismodulen unterschieden.
- (2) Auslands- und Praxismodule werden im Zeugnis aufgeführt, sie gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
- (2) Die Pflicht und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte sowie die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Im Sprachbereich sind das Modul „Wirtschaftssprache I“ und eine weitere im Studienplan festgelegte Sprache als Modul „Wirtschaftssprache II“ zu wählen. Ausländische Studierende mit Englisch als Muttersprache können als „Wirtschaftssprache I“ alle angebotenen Sprachen mit Ausnahme von „Wirtschaftsenglisch“ wählen, soweit sie bei Studienbeginn mindestens das Niveau A1 in der gewählten Sprache nachweisen können. Ausländische Studierende haben als zweite Fremdsprache Deutsch zu wählen. Verfügen diese bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2), so kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, dass eine andere Fremdsprache gewählt wird. In den Wirtschaftssprachen mit Ausnahme von Englisch ist eine Eingangsprüfung erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. In den Fremdsprachen können Leistungspunkte nur durch das Bestehen eines Sprachkurses mindestens auf dem Niveau B1 erworben werden.
- (4) Englischsprachige Lehrveranstaltungen sind vorrangig zu belegen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die Prüfungskommission kann eine gleichwertige, deutschsprachige Veranstaltung besucht und die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 8

Zulassungen und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Prüfung im Grundlagen- und Orientierungsfach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ ist erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist von dem bzw. der Studierenden überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Die Prüfungen der Module 2 bis 6 sind erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Die Prüfungen der Module 7 und 8 sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. Werden diese Fristen um ein Semester überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Die Absolvierung des Praxis- und des Auslandssemesters ist frühestens ab dem vierten Studienplansemester gestattet. Auf Antrag kann die Prüfungskommission in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Zu den Prüfungen des Moduls Unternehmensführung und der Module Internationale Betriebswirtschaftslehre I und II wird nur zugelassen, wer die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Auslandssemesters und den Praxisteil des Praxissemesters erfolgreich absolviert hat.
- (6) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 9

Praktisches Studiensemester mit Projektarbeit

Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan (Vorlesungsverzeichnis und Modulhandbuch). Das praktische Studiensemester ist entweder im Ausland oder in einer auslandsbezogenen Tätigkeit im Inland abzuleisten.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Praxisteil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Es ist ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Thema zu bearbeiten. Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur ein in den internationalen Studiengängen tätiger für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufener Professor oder eine in den internationalen Studiengängen tätige für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufene Professorin bestellt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ausgenommen davon sind die Leistungsnachweise der Wahlpflichtfächer.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 12

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch nicht mindestens 40 Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 14

Leistungspunkte und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für erfolgreich abgelegte Module werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage ersichtlich sind. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten mit den Leistungspunkten errechnet.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 15

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.
- (3) Studierende können auf Antrag einen Zeugniseintrag über die gewählte Schwerpunktsetzung in ihrem Studium („Career Focus“) erhalten. Ein solcher Eintrag setzt voraus, dass mindestens 19 Leistungspunkte in Schwerpunktfächern erzielt wurden, das praktische Studiensemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt wurde und in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wurde.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.

- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatriculiert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm Hochschule vom 09. Januar 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 03; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 14; www.ohm-hochschule.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 20. August 2010.

Nürnberg, 20. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 29, www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsnachweise im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule - Fachhochschule Nürnberg

Nr.	Modul	LP	Fach Nr.	Fach	SWS	LP	Art	Endnotenbildende Prüfungsleistungen ^{1), 2)}	Ergänzende Regelungen
1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / General Business Administration	5	1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	4	5	SU	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
2	Rechnungswesen / Accounting	9	2.1	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	4	5	SU	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
			2.2	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	4	SU	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
3	Wirtschaftsmathematik/ Business Mathematics	5	3	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	4	5	SU	schrP (90)	
4	Statistik und Informatik/ Statistics and Computer Science	9	4.1	Betriebsstatistik / Business Statistics	4	5	SU	schrP (90)	
			4.2	Informatik / Computer Science	4	4	SU/Ü	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
5	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	5	5	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	4	5	SU	schrP (90)	
6	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	5	6.1	Präsentations- und Kommunikationstechniken / Presentation and Communication Techniques	2	2,5	Ü	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	Nicht endnotenbildend TN
			6.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	2	2,5	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
7	Wirtschaftssprache I/ Business Language I	8	7.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	4	4	S/Ü	schrP (90) ⁵⁾	TN
			7.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	4	4	S/Ü	schrP (90)	TN
8	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	8	8.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	4	4	S/Ü	schrP (90) ⁵⁾	TN
			8.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	4	4	S/Ü	schrP (90)	TN
9	Auslandssemester/ Study Abroad	30	9.1	Interkulturelle Kommunikation I (Grundlagen) / Intercultural Communication (Principles) I	2	2,5	S/Ü	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	TN
			9.2	Interkulturelle Kommunikation II (Anwendungen) / Intercultural Communication II (Applications)	2	2,5			TN
			9.3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	min. 12	21	V, S, SU	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ⁶⁾	Nicht endnotenbildend
			9.4	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland/General Electives Abroad	4	4	V, S, SU	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ⁶⁾	Nicht endnotenbildend

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsnachweise im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule - Fachhochschule Nürnberg

Nr.	Modul	LP	Fach Nr.	Fach	SWS	LP	Art	Endnotenbildende Prüfungsleistungen ^{1), 2)}	Ergänzende Regelungen
10	Volkswirtschaftslehre I / Economics I	7	10	Makroökonomie / Macroeconomics	6	7	S	schrP (90),/ Ref 15,/ StA,/ KI (90) ³⁾	3:1 ⁴⁾
11	Volkswirtschaftslehre II / Economics II	8	11	Mikroökonomie / Microeconomics	6	8	S	schrP (90),/ Ref 15,/ StA,/ KI (90) ³⁾	3:1 ⁴⁾
12	Fertigungswirtschaft und Logistik/ Operations Management and Logistics	5	12.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	2	2,5	SU/S	schrP (90)	
			12.2	Verkehrswirtschaft und Transportmanagement / Forwarding and transport logistics	2	2,5	SU/S		
13	Marketing / Marketing	5	13	Marketing / Marketing	4	5	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
14	Personalwirtschaft/ Personnel Management	5	14	Personalwirtschaft / Personnel Management	4	5	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	1:1 ⁴⁾
15	Finanz- und Investitionswirtschaft/Finance, Investment and Capital Budgeting	5	15	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	4	5	SU/S	schrP (90)	
16	International Business Law	6	16	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	4	6	S	schrP (90)	
17	Internationale BWL I / International Business Administration I	7	17.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	2	3,5	SU/S	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
			17.2	Internationales Marketing / International Marketing	2	3,5	S	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
18	Internationale BWL II / International Business Administration II	6	18.1	Internationale Rechnungslegung / International Accounting	2	3	S	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	
			18.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	2	3	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	TN
19	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtfächer I / Focus Electives I	7	19.1		2	3,5	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
			19.2		2	3,5		Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
20	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtfächer II / Focus Electives II	7	20.1		2	3,5	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	
			20.2		2	3,5		Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsnachweise im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule - Fachhochschule Nürnberg

Nr.	Modul	LP	Fach Nr.	Fach	SWS	LP	Art	Endnotenbildende Prüfungsleistungen ^{1), 2)}	Ergänzende Regelungen
21	Unternehmensführung / Management	9	21.1	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	2	2	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	TN
			21.2	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	4	S	schrP (90),/ Ref 15,/ Kol,/ StA ³⁾	3:1 ⁴⁾
			21.3	Internationale Unternehmensführung / International Management	2	3	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90) ³⁾	1:2 ⁴⁾ TN
22	Praxissemester / Internship	29	22.1	Praktisches Studiensemester / Internship		29			
		1	22.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	1	1	S	Ref (15-20),/ Kol,/ StA ,/ KI (90)	bestanden/nicht bestanden, TN
23	Projektarbeit / Project Work	6	23	Projektarbeit / Project Work	4	6	S	StA, Ref 30-45 ³⁾	TN
24	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	12	24.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis		12			
		1	24.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	1	S	Ref (20-30)	bestanden/nicht bestanden, TN

Fußnoten:

- 1 Leistungsnachweise sind bestehenserheblich. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2 Die erzielten Noten werden mit den LP gewichtet. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 3 Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt. Handelt es sich um mehrere LN, muss jeder LN für sich bestanden sein. Die LN bilden die Gesamtnote.
- 4 Notengewicht: schrP : LN, bzw. LN : LN
- 5 Die bestandene Klausur des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6 Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule.

Erläuterung der Abkürzungen:

A	Auslandsmodul
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkt
P	Praxismodul
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
,/	in Spalte 6 (endnotenbildende Prüfungsleistungen) bedeutet „und, oder“